

**Sportverein
Oberdischingen e.V.**
www.sv-oberdischingen.de



Satzung des SV Oberdischingen e.V.

(verabschiedet am 13.03.2009)

SV Oberdischingen e.V.

Ersinger Straße 5

89 610 Oberdischingen



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen SV Oberdischingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberdischingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Abteilungen des Vereins

Dem Sportverein Oberdischingen gehören folgende Abteilungen an:

- a) Abteilung Fußball
- b) Abteilung Tennis
- c) Abteilung Turnen

Jede Abteilung hält jährlich eine Abteilungsversammlung ab. In dieser Vollversammlung werden die Abteilungsfunktionäre auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Abteilungen führen eine eigene Abteilungskasse.

Sämtliche Ausgaben für die Unterhaltung des Spielbetriebs und der Sportanlagen werden von den Abteilungen selbst gedeckt. Zur Finanzierung dieser Kosten wird die Hälfte der Jahresbeiträge je nach Zugehörigkeit der Mitglieder von der Vereinskasse an die Abteilungskassen weitergeleitet. Die weiteren notwendigen finanziellen Mittel werden von den einzelnen Abteilungen selbständig erwirtschaftet oder über separate Abteilungsbeiträge aufgebracht.

Die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel liegt voll im Verantwortungsbereich der einzelnen Abteilungen. Aufwendungen, welche die vorhandenen finanziellen Mittel übersteigen, bedürfen der Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft.

Erträge aus der Bewirtschaftung des Sportheims stehen nicht den Kassen der Abteilungen zur Verfügung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.



2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die erweiterte Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Bei Ablehnung des Mitgliedsantrages erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an den Antragsteller durch die erweiterte Vorstandschaft.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Bei Überbelegung einzelner Abteilungen kann auf Antrag des jeweiligen Abteilungsleiters ein Aufnahmestop beschlossen werden.
7. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Abteilung ist der Beitritt in den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die erweiterte Vorstandschaft zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung für die aktive Betätigung in den angebotenen Sportarten ist die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Abteilung des Vereins.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)



6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) ein Jahresbeitrag an den Verein
 - b) gegebenenfalls Jahresbeiträge an die einzelnen Abteilungen

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die erweiterte Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
5. Die einzelnen Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag Abteilungsbeiträge erheben. Höhe und Zeitpunkt werden in der Abteilungsvollversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der erweiterten Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.



4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der erweiterten Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der erweiterten Vorstandschaft kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der erweiterten Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die erweiterte Vorstandschaft innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die erweiterte Vorstandschaft

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.



Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter/innen
 - b) den Kassenbericht der Vereinskasse
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl der neuen Mitglieder der Vorstandes bzw. des/der technischen Leiters/in und dessen/der Stellvertreters/in
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/ deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
 9. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter/-innen
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.



§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
 - a) Der/die erste Vorsitzende
 - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der/die kaufmännische Leiter/in
 - d) Der/die Schriftführer/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der erweiterten Vorstandschaft
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand und der/die technische Leiter/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Dies erfolgt im rotierenden System. In einem Jahr werden der/die erste Vorsitzende, der/die kaufmännische Leiter/in und der/die technische Leiter/in gewählt. Im darauffolgenden Jahr werden der/die stellvertretende erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die stellvertretende technische Leiter/in gewählt. Diese bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder des/der technischen Leiters/Leiterin oder des/der stellvertretenden technischen Leiters/in kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 13 Erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem Vorstand gem. § 12 und fünf Personen, darunter
 - a) der/die technische Leiter/in
 - b) der/die stellvertretende technische Leiter/in
 - c) der/die Abteilungsleiter/in Fußball oder Stellvertreter/in
 - d) der/die Abteilungsleiter/in Tennis oder Stellvertreter/in
 - e) der/die Abteilungsleiter/in Turnen oder Stellvertreter/in
2. Die/die Abteilungsleiter/innen Fußball, Tennis und Turnen und deren Stellvertreter/innen werden im Rahmen entsprechender Abteilungsversammlungen gewählt. Der/die technische Leiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in durch die Mitgliederversammlung.
3. Die erweiterte Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die erweiterte

Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die erweiterte Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen



der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die erweiterte Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle ihre Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

4. Die erweiterte Vorstandschaft kann auf Grund eigenen Beschlusses für Ihre Tätigkeit im ideellen Bereich und im steuerbegünstigten Zweckbetrieb eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Bei der Festsetzung dieser Aufwandsentschädigung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins angemessen zu berücksichtigen.

§ 14 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 20jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - c) die Vereinsehrennadel in Gold mit Eichenlaub für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

Die Bemessung der Dauer der Mitgliedschaft erfolgt ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können gesonderte Ehrungen erfolgen.

2. Die Verleihung der Vereinsnadel wird von der erweiterten Vorstandschaft beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Die erweiterte Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Ausschluss gem. § 7 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht der erweiterten Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.



3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Oberdischingen, den _____

Oberdischingen, den _____

gez. Roland Albrecht

gez. Andreas Stetter

1. Vorsitzender des Vereins

Stv. Vorsitzender des Vereins